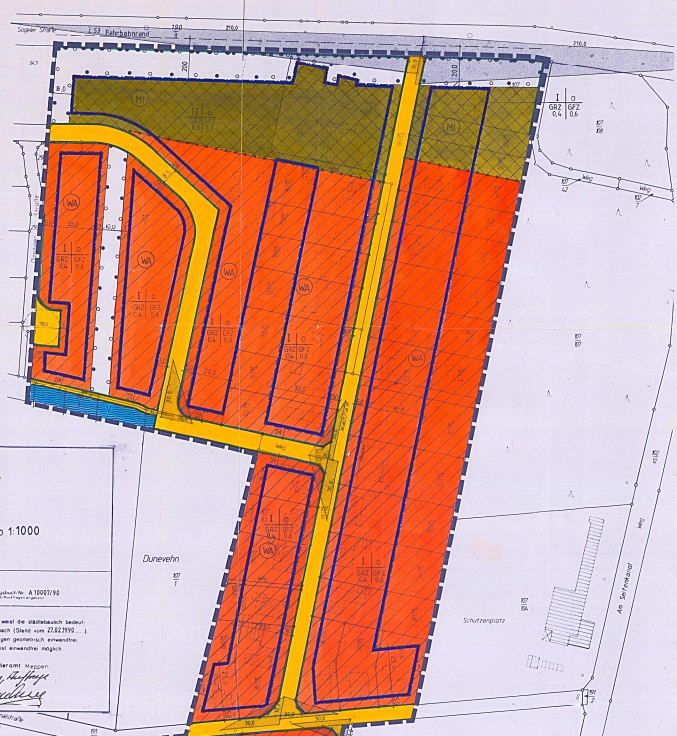




GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "AN DER WALDSTRASSE"

Nähe Sonnenkollektoren
mit 4 % NSR-D



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen
Gemarkung Lathen

Flur 8
Maßstab 1:1000

Verantwortung für die eigene, amtliche
Anlage gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des
Niederrheinischen Bauordnungsgesetzes
vom 2. April 1990 (Niederrh. BauO 1990)

Antwortschein Nr. A 1002/90
Bauamt Lathen

Die Plananlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeu-
tenden Bauanträge sowie Straßen, Wege und Plätze einbringend nach (Stand vom 22.02.1990).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen der Grundstücke ist unanfechtbar.

Messung: 2. 07. 1993

Abgezeichnet von: *[Signature]*
Kreuznach

- Textliche Hinweise**
- Entlang der L 53 sind die Grundstücke fest und könnens-
einschränkend.
 - Vor Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Baubeschrän-
kungzone (40 m vom befestigten Rand der Fahrbahn) ist
der zuständige Straßenbausträger der L 53 zu befragen.
 - Seitens des Straßenbauamtes Lingen wird darauf hingewiesen,
dass gegen die Straßenbauverwaltung im Hinblick auf das
Hörschülchen soweit Ermessens von der L 53 auszugehen, keine
Ansprüche geltend gemacht werden können.
Auf die der Begründung beigefügte Schallschreibliche Berech-
nung und die dazu ergangene Abwägung wird hingewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GenB: Planzeichenverordnung 1990 und der Bauordnungsverordnung i. d. F. der Bekennmachung
vom 27.01.1990

- I. BESTANDSANGABEN**
- Gebäudegrenze
 - Flurgrenze
 - Parkstraße (bzw. Eigentumsgrenze
mit Grenzlinie)
 - Könnens mit Höhenangaben über 88
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Mischgebäude, Garagen
- Im Körperfeld auf der Planzeichenschriftliche DIN 1902 für großmaßstäbliche Karten und
Pläne verweisen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Algemeines Wohngebiet
 - Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- LD usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ Grundflächenzahl
GRZ-Grenzflächenzahl
o offene Bauweise
- Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- VERKEHRSLINIEN**
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Fußweg
- FLÄCHEN: NACH § 11125 BauOB**
- Fläche mit Bindung für das Anpflanzen und Erhalten von
Bäumen und Sträuchern gem. § 11(1) Nr. 25 (a) BauOB

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34
 - Sicherdreieck (zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen
Sicherheitsmassen freigelegte Fläche)
 - Wasserfläche (Inanspruchnahme) gem. § 9 (a) BauOB
 - V Verfülle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- § 1 Gebäudehöhen**
- a) Sockelhöhe
Die Sockelhöhe (L 100e) des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen
in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite von der Oberkante fertiger
Straße, nicht mehr als 0,60 m betragen.
- b) Traufenhöhe
Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden
bis zum Scheitelpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut,
wird wie folgt festgesetzt:
- in den Bereichen mit eingeschossiger Bauweise
auf 2,50 m - 3,75 m
 - in den Bereichen mit zweigeschossiger Bauweise
auf 3,50 m - 4,50 m
- § 2 Zahl der Vollgeschosse**
- In den Bereichen mit eingeschossiger Bauweise ist ein zweites Vollgeschoss zu-
lässig, wenn es sich um ein Dachgeschoss handelt, das gem. 76i) BauOB die Vollgeschoss-
Ofl: Ausnahme nach § 11 (1) BauOB

- § 3 Heftplanung**
Auf den innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen mit Pflanzenbestand
sind gemäß § 9 (1) Nr. 2) nur Bäume und Sträucher der potentiellen wald-
lichen Vegetation anzupflanzen (b. Pflanzenauswahl in der Begründung).
- § 4 Zufällige Grundfläche**
Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl - auch
Hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen
und Stellplätzen einsch. ihrer Zufahrten - nicht überschritten werden.
- Verfügung vom 03. Aug. 1993*
- B. Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)**
- § 1 Dachausbildung und Dachneigung**
Die Dachausbildung der Hauptgebäude muß als Sattel- oder Walmdach erfol-
gen.
Die Dachneigung der Hauptgebäude muß bei einer Pfannenhöhe über 1,75 m
20° - 28°, ansonsten 10° - 18° betragen. Überstülungen der hier festge-
setzten Dachneigungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn es zum Zeit-
punkt des Satzungsbeschlusses vorhandene Gebäude diese Werte schon über-
schritten.
- § 2 Dachausbauten**
Dachausbauten sind nur in den Bereichen mit festgesetzter eingeschossiger
Bauweise zulässig. Die Dachausbauten dürfen zwei Drittel der Traufhöhe
eines Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand zum First, zum unteren
Dachrand und zum Giebel muß mindestens 1,0 m betragen. Die senkrechte
Höhe der Dachausbauten darf 1,50 m gemessen von Oberkante Sparren bis
zur Oberkante des Dachausbaus nicht überschreiten.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986
(BauGB, S. 2218) zuletzt geändert durch (Verf. v. 31.03.1990, BGBl. I, S. 589,
1122) und der §§ 36, 37 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F.
vom 06.06.1986 (Nds. BauO, S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990
(Nds. BauO, S. 77 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (LG.
vom 22.06.1982 (Nds. BauO, S. 279) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990
(Nds. BauO, S. 113), hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan
Nr. 34 "An der Waldstraße" aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind dem Bürger und den
nachrichtlichen/lebensebenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften über die Gestaltung als Sitzung beschlossen.

Lathen, den 28. April 1993

[Signature]
Ratsvorsitzender

[Signature]
Gemeindevorsteher

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.02.1990 die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 34 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 23.02.1990 ortsfähig bekannt-
gemacht.
Lathen, den 22. 02.1990

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die
städttebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze
vollständig nach (Stand vom ...).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geo-
metrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand-
frei möglich.

Katasteramt Messen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
INGENIEURPLANUNG
Felsberg, Lathen, Münster
Bismarckstr. 10, Tel. 0541/2281
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 21.10.1990

[Signature]
Lathen, Bauamt

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.05.1990 dem Entwurf des Bebauungs-
planes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.05.1990 ortsfähig bekannt-
gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.05.1990 bis
25.06.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Lathen, den 08.05.1990

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.01.1990 dem geänderten/ergänzten
Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Aus-
legung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 06.02.1990 ortsfähig
bekanntgemacht.
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben
vom 16.02.1990 bis 17.03.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Lathen, den 07.02.1990

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten/ergänzten
Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3
Satz 2 BauGB die Festlegung der Eigentümer der von den Änderungen/ergänzungen
betroffenen Grundstücke und Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Dem Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Lathen, den ...

[Signature]
Gemeindevorsteher

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB
habe ich mit Verfügung vom 03. Aug. 1993
zu dem am 24.02.93 festgesetzten Bebauungsplan
von Rechtsvorschriften Kenntnis gegeben.
Messen, den 03. Aug. 1993

Landkreis Emsland
DER OBERKREISLEITENDEN
[Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB
am 30.08.1993 im Amtsblatt 10 des Landkreises Emsland bekanntgemacht
worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.08.93 rechtsverbindlich geworden.
Lathen, den 26. April 1993

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes
nicht geltend gemacht worden.

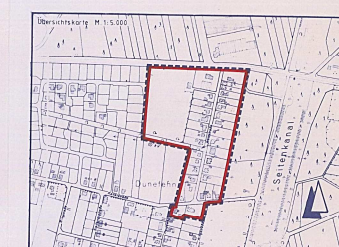
Lathen, den 26. April 1993

[Signature]
Gemeindevorsteher

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Mängel der
Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den ...

[Signature]
Gemeindevorsteher



URSCHRIFT GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "An der Waldstraße" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

